



TuS Fürstfeldbruck e.V. von 1885

Geländeordnung Trialanlage

0. Allgemeines

Ziel der Geländeordnung ist eine harmonische Nutzung des Geländes durch die Fahrer, sowie der Schutz der Umwelt und der Nachbarn, unter Zugrundelegung organisatorischer, behördlicher- und haftungsbedingter Regelungen.

1. Berechtigte Nutzer, Trainingsausweis

Die Nutzung von Gelände und Trainingsunterstand ist ausschließlich Mitgliedern mit gültigem Trainingsausweis, sowie gemeldeten Teilnehmern von Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet. Die Bedingungen zum Erhalt des Trainingsausweises sind der Trainingsordnung zu entnehmen.

2. Haftung

Jede Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in Zif. 12 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

3. Zugelassenen Fahrzeuge, persönliche Schutzausrüstung

Für das Training auf dem Gelände sind ausschließlich Fahrräder nach den Wettkampfbedingungen des BDR und Trialmotorräder nach den DMSB-Richtlinien für Trial zugelassen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fahrzeuge, die üblicherweise nicht an BDR- bzw. DMSB-Wettbewerben teilnehmen. Insbesondere darf bei Motorrädern die Geräuscheinmission die dort aktuell festgelegten Werte nicht übersteigen.

Die Fahrer haben geeignete Schutzausrüstung zu tragen. Insbesondere sind Helm nach ECE-Norm, bzw. Wettkampfbedingungen des BDR, Handschuhe und geeignetes Schuhwerk/Stiefel zu tragen.

4. Trainingszeiten

Die Trainingszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

5. Zufahrt

Die Zu- und Abfahrt darf ausschließlich über die Zufahrt zur BMX-Bahn, Einfahrt neben der Feuerwehr, erfolgen.

6. Befahren und gesperrte Bereiche

Es dürfen nur die im Aushang ausgewiesenen Wege und Sektionsplätze befahren werden. Außerhalb des Geländes darf nicht gefahren und keine Motoren gestartet werden (Lärmschutzaufgabe des LRA).

7. Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb.

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und dem TuS FFB dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- mit angepasster Geschwindigkeit gefahren wird,
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten,
- Kinder und Haustiere beaufsichtigt werden und nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen,
- mitgebrachte Verpackungsstücke und Müll wieder vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

8. Beschaffenheit und Gestaltung der Sektionsplätze

Der sichere Zustand der Sektionen und Hindernisse ist vor dem Befahren zu prüfen. Sollten sich durch die Nutzung und Erosion gefährliche Veränderungen der Sektion ergeben, darf die Sektion vor Beseitigung der Gefahrenstellen nicht befahren werden. Gegebenenfalls ist der anwesende Trainer/Verantwortliche zu benachrichtigen.

Die Sektionen sind für das Fahrkönnen aller Fahrer konzipiert. Sie wurden mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand geschaffen und sind daher in dem vorgesehenen Zustand zu erhalten. Ein Umbau seitens der Fahrer ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Beschaffenheit von Sektionsplätzen darf nur durch eine bei der Abteilungsleitung angesiedelte Kommission entsprechend den Vereinszielen verändert werden.

9. Gastfahrer

Trainingsausweisinhaber dürfen nach vorheriger Zustimmung des Sport- oder Jugendleiters bzw. des Abteilungsleiters Gastfahrer einladen. Dem Gastfahrer muss seitens des einladenden Mitglieds eine Geländeordnung zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) vorgelegt werden. Diese ist vom Einladenden vor Beginn des Trainings gegenzuzeichnen und dem Genehmigenden zu übergeben.



TuS Fürstenfeldbruck e.V. von 1885

Geländeordnung Trialanlage

Das Trainingsgelände darf grundsätzlich nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes benutzt werden. Das Vereinsmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Regelmäßige Einladungen dürfen (entsprechend der Vereinsziele) nicht erfolgen. Vor Veranstaltungen darf in einem Zeitraum von 4 Wochen keine Einladung erfolgen.

Trainingsausweisinhaber sind gehalten, unberechtigte Nutzer des Geländes zu verweisen.

10. Verstöße gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung entscheidet die Abteilungsleitung über geeignete Maßnahmen.

11. Ausnahmen

In berechtigten Fällen können durch die Abteilungsleitung Ausnahmen beschlossen werden.

12. Haftungsausschluss

Jede Geländedenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Training oder der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen:

- dem TuS Fürstenfeldbruck
- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, Trainer, die Geländepächter und-Eigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannter Personen und Stellen,

außer für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigenen Helfer

Verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Training, Wettbewerb entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Der Haftungsausschluss wird der Unterschrift allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Fürstenfeldbruck, den 22.11.2010

gez. Herbert Thoma
Präsident TuS Fürstenfeldbruck



TuS Fürstenfeldbruck e.V. von 1885

Geländeordnung Trialanlage

13. Zustimmungserklärung

Die Geländeordnung vom 22.11.2010 wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nach Unterzeichnung darf mit dem Training begonnen werden.

Fürstenfeldbruck, den _____

Trainingsausweisinhaber

ggf. Gastfahrer

ggf. Erziehungsberechtigter
bei Minderjährigen

Name in Klarschrift

Mehrfertigungen der Geländeordnung sind unter www.tusffb.de/formulare.php abrufbar.